

Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/469 der Kommission vom 14. Februar 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 923/2012, der Verordnung (EU) Nr. 139/2014 und der Verordnung (EU) 2017/373 in Bezug auf Anforderungen an Flugverkehrsmanagementanbieter und Anbieter von Flugsicherungsdiensten, die Auslegung von Luftraumstrukturen und die Datenqualität, die Pistensicherheit sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 73/2010

(Amtsblatt der Europäischen Union L 104 vom 3. April 2020)

Seite 26, Anhang III Nummer 3 Buchstabe a zur Anfügung von Punkt ATM/ANS.OR.A.085 in Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2017/373, Buchstabe g:

Anstatt: „g) sicherzustellen, dass die unter Punkt AIS.OR.505(a) aufgeführten Informationen den AIS-Anbietern rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden;“

muss es heißen: „g) sicherzustellen, dass die unter Punkt AIS.TR.505(a) aufgeführten Informationen den AIS-Anbietern rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden;“.

Seite 109, Anhang III Nummer 3 Buchstabe b zur Anfügung von Anlage 1 in Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2017/373, Tabelle „Datenarten gemäß Spalte 4 ‚Art‘“ Spalte 2 Zeile 7:

Anstatt: „Ein Winkelbetrag“

muss es heißen: „Ein linearer Wert“.

Seite 148, Anhang III Nummer 5 Buchstabe v zur Änderung von Anlage 1 in Anhang V der Durchführungsverordnung (EU) 2017/373, Tabelle „Bereiche und Auflösungen für die numerischen Elemente in METAR“ Reihe „Zustand der Piste“:

<i>Anstatt:</i>	„Zustand der Piste	Pistenbezeichnung: (keine Einheiten)	01-36; 88; 99	1
		Ablagerungen auf der Piste: (keine Einheiten)	0-9	1
		Umfang der Pistenkontaminierung (keine Einheiten)	1; 2; 5; 9	—
		Höhe der Ablagerung: (keine Einheiten)	00-90; 92-99	1
		Reibungskoeffizient oder Bremswirkung: (keine Einheiten)	00-95; 99	1“

<i>muss es heißen:</i>	Zustand der Piste	Pistenbezeichnung: (keine Einheiten)	—	—
		Ablagerungen auf der Piste: (keine Einheiten)	—	—
		Umfang der Pistenkontaminierung (keine Einheiten)	—	—
		Höhe der Ablagerung: (keine Einheiten)	—	—
		Reibungskoeffizient oder Bremswirkung: (keine Einheiten)	—	—

Seite 180, Anhang III Nummer 6 zur Änderung von Anhang VI der Durchführungsverordnung (EU) 2017/373, Teilabschnitt B Abschnitt 3 Kapitel 1 Punkt AIS.TR.330 NOTAM Buchstabe b Nummer 7:

Anstatt: „(7) Fallschirmspringer weder im unkontrollierten Luftraum nach Sichtflugregeln (VFR) noch im kontrollierten Luftraum an bekannt gegebenen Orten bzw. in Gefahrengebieten oder Luftsperrgebieten;“

muss es heißen: „(7) Fallschirmspringer im unkontrollierten Luftraum nach Sichtflugregeln (VFR) oder im kontrollierten Luftraum an bekannt gegebenen Orten bzw. in Gefahrengebieten oder Luftsperrgebieten;“

Seite 197, Anhang III Nummer 6 zur Änderung von Anhang VI der Durchführungsverordnung (EU) 2017/373, Anlage 1 Teil 1 Titel von Punkt GEN 3.4:

Anstatt: „**GEN 3.4 Kommunikationsdienste**“

muss es heißen: „**GEN 3.4 Kommunikations- und Navigationsdienste**“.
